

Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Benennung des Präsidenten der Kommission (26. Juli 1994)

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. 06.08.1994, n° L 203. [s.l.]. "Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1994 zur Benennung der Persönlichkeit, die sie zum Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ernennen beabsichtigen (94/503/EGKS, EG, Euratom) ", p. 20.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/beschluss_der_vertreter_der_regierungen_der_mitgliedstaaten_zur_benennung_des_prasidenten_der_kommission_26_juli_1994-de-960b57b9-b6c8-4186-ab24-c03100e536b1.html



Publication date: 03/11/2015

Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1994 zur Benennung der Persönlichkeit, die sie zum Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ernennen beabsichtigen (94/503/EGKS, EG, Euratom)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf Artikel 158 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Artikel 127 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 21. Juli 1994 –

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Herr Jacques SANTER wird als die Persönlichkeit benannt, die die Regierungen der Mitgliedstaaten zum Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ernennen beabsichtigen.

Artikel 2

Dieser Beschluß, der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird, tritt am heutigen Tag in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 1994.

Der Präsident

D. von KYAW